
Kanalgebührenordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Haiming vom 15.12.2018 und 17.12.2020 – konsolidierte Fassung vom 26.01.2021

Aufgrund des § 17 Abs. 3, Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, wird verordnet:

§ 1

Gebührenarten

Zur Deckung der Kosten des Aufwandes für die Gemeindekanalanlage erhebt die Gemeinde Haiming Gebühren in Form einer einmaligen Anschlußgebühr, einer Erweiterungsgebühr, einer Erneuerungsgebühr und einer laufenden Benützungsgebühr (Kanalgebühr).

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Gemeinde Haiming erhebt zur Deckung der Kosten für die Errichtung und Erweiterung der Kanalanlage eine einmalige Anschlussgebühr.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Gebäudes oder Grundstückes an die bestehende Kanalisation.
- (3) Bei Zu- und Umbauten entsteht die Gebührenpflicht mit Meldung des Baubeginns in dem Maße, in dem die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

Dies gilt sinngemäß bei Vergrößerung von befestigten Flächen.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Wenn Sammelkanäle einer Gemeinde- oder Verbandskanalanlage durch Kanalanlagen und Kläranlagen ergänzt werden, wird eine Erweiterungsgebühr erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses der Anlagenerweiterung an die Bestandsanlage.

§ 4

Erneuerungsgebühr

- (1) Bei Erneuerung abwassertechnischer Anlagen kann die Gemeinde eine Erneuerungsgebühr erheben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die erneuerte Kanalanlage.
- (3) Zur Leistung einer Erneuerungsgebühr werden nur jene Grundstückseigentümer herangezogen, die direkt oder indirekt Einleiter der zu erneuernden Anlage sind.

§ 5

Berechnung der Anschlussgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für Objekte die zum überwiegenden Teil als Wohnobjekte genutzt werden, ist die Baumasse nach § 2 (5) des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011) LGBl.Nr. 58/2011, i.d.g.F.
- (2) Bemessungsgrundlage für Objekte die zum überwiegenden Teil als Betriebsobjekt genutzt werden, gilt der Bauplatz nach § 2 (1) des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011) LGBl.Nr. 58/2011, i.d.g.F.
 - a) Wird der Bauplatz vor der Vorschreibung der Kanalanschlußgebühr vergrößert oder verkleinert, so ist der Bauplatz gegenüber dem Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenanspruches geänderte Fläche des Bauplatzes zu ermitteln.
 - b) Wird der Bauplatz nach der Vorschreibung der Kanalanschlußgebühr vergrößert, so ist der Bauplatzanteil für jene Fläche, um die der Bauplatz vergrößert wird, in Anrechnung zu bringen.
 - c) Wird der Bauplatz nach der Vorschreibung verkleinert, so ist, sofern der abgetretene Grundstücksanteil dauerhaft einer Verwendung zugeführt wird, die dem neuerlichen Entstehen eines Abgabenanspruches entgegensteht, auf Antrag des Abgabenschuldners oder seines Rechtsnachfolgers der Betrag, der dem Bauplatzanteil für die Fläche des Trennstückes entspricht, zurückzuzahlen. Andernfalls ist die Fläche des Trennstückes bei einem neuerlich entstehenden Abgabenanspruch nicht zu berücksichtigen.
 - d) Der Rückzahlungsanspruch nach lit. c) entsteht mit der grundbücherlichen Durchführung der betreffenden Grundstücksänderung. Die Höhe des Rückzahlungsanspruches vermindert sich mit jedem vollen Jahr nach der Vorschreibung der Kanalanschlußgebühr um 20 v.H. des ursprünglichen Betrages. Hat sich zwischen der Vorschreibung der Kanalanschlußgebühr und dem Entstehen des Rückzahlungsanspruches der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Index um mehr als 5 v.H. geändert, so ist diese Änderung zu berücksichtigen. Anträge auf Rückzahlungen können bis zum Ablauf des dem Entstehen des Rückzahlungsanspruches fünftfolgenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (3) Von der Pflicht zur Entrichtung der Anschlußgebühr ausgenommen sind die nachfolgend angeführten Gebäude und Gebäudeteile, sofern sie über keinen eigenen Wasseranschluß oder Kanalanschluß verfügen:
 - a) Gebäude und Gebäudeteile von landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen werden können bzw. dürfen,
 - b) Gebäude und Gebäudeteile die ausschließlich der Lagerung von Holz bzw. hauswirtschaftlichen Geräten dienen (Lagerschuppen),
 - c) Gebäude- und Gebäudeteile, die ausschließlich der unentgeltlichen Unterstellung von Fahrzeugen für den privaten Gebrauch dienen,
 - d) Gartenhäuschen bis zu einer Baumasse von 60 m³,
 - e) Holz- und Geräteschuppen bis zu einer Baumasse von 60 m³.
- (4) Bei Niederschlagswassereinleitung gilt als Bemessungsgrundlage das Ausmaß der höchstens eingeleiteten Niederschlagswassermenge.
Der Bemessungsregen ist mit 164 l/s.ha anzusetzen. Für die Abminderungsbeiwerte hat die ÖNORM B 2501 Tab.8 Gültigkeit.

Öffentliche- sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bringung dienende Wege und Plätze sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

(5) Die Anschlußgebühr für Schmutzwasser beträgt für Neuanschlüsse

- a) für Objekte nach § 5 (1) der Kanalgebührenordnung **€ 5,85** je m³ Baumasse
- b) für Objekte nach § 5 (2) der Kanalgebührenordnung **€ 5,85** je m² Bauplatz
- c) die Anschlußgebühr für Niederschlagswasser **€ 14,88** je l/sec der Bemessungswassermenge.

(6) Die Anschlußgebühr für die zum Stichtag 31.12.1994 bestehende Kanalanlage beträgt **€ 7,45** je m³ Baumasse, bzw. **€ 7,45** je l/sec Bemessungswassermenge.

Für Starkverschmutzer beträgt die Anschlußgebühr zusätzlich zur nach § 5 Abs. 1 bis 3 ermittelten Anschlußgebühr **€ 74,43** pro Einwohnergleichwert.

Als Starkverschmutzer gelten jene Gebührenpflichtige, welche einen Einwohnergleichwert von mehr als 200 erreichen. Ein Einwohnergleichwert entspricht 60 g BSB 5 Einwohner/Tag oder 100 g CSB Einwohner/Tag. Die Anzahl der Einwohnergleichwerte für den einzelnen Starkverschmutzer ist in einem Ermittlungsverfahren festzustellen.

§ 6

Berechnung der Erweiterungsgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Baumasse nach § 2 (4) des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 1998, LGBl. 22/1998.
- (2) Bei Niederschlagswassereinleitung gilt als Bemessungsgrundlage das Ausmaß der höchstens eingeleiteten Niederschlagswassermenge. Der Bemessungsregen ist mit 164 l/s.ha anzusetzen. Für die Abminderungsbeiwerte hat die ÖNORM B 2501 Tab.8 Gültigkeit. Öffentliche- sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bringung dienende Wege und Plätze sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.
- (3) Die Erweiterungsgebühr für Schmutzwasser wird vom Gemeinderat jeweils festgelegt.
- (4) Für Starkverschmutzer wird die Erweiterungsgebühr zusätzlich zur nach § 6 Abs. 1 bis 3 ermittelten Gebühr jeweils vom Gemeinderat festgelegt und beträgt .
- (5) Als Starkverschmutzer gelten jene Gebührenpflichtige, welche einen Einwohnergleichwert von mehr als 200 erreichen. Ein Einwohnergleichwert entspricht 60 g BSB 5 Einwohner/Tag oder 100 g CSB Einwohner/Tag. Die Anzahl der Einwohnergleichwerte für den einzelnen Starkverschmutzer ist in einem Ermittlungsverfahren festzustellen.

§ 7

Berechnung der Erneuerungsgebühr

Für die Berechnung der Erneuerungsgebühr gilt § 6 Abs. 1 bis 4 sinngemäß. Die Höhe der Erneuerungsgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

§ 8

Kanalgebühr

- (1) Die Gemeinde Haiming erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Erhaltung der Gemeindekanalanlage eine Benützungsg Gebühr (Kanalgebühr).

- (2) Der Gebührenanspruch entsteht erstmals mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (3) Nicht als Bemessungsgrundlage für die Kanalbenützungsgebühr (Kanalgebühr) gilt der von Mitarbeitern der Gemeinde Haiming eingebaute Sub-Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch in Ställen zur Viehtränke und für die Gartenbewässerung.

§ 9

Berechnung der Kanalgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage der Kanalgebühr ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Frischwasserbezug.
Die Kanalgebühr beträgt pro m³ Frischwasser **€ 2,26** für den Ableszeitraum August-September 2020-2021 und pro m³ Frischwasser **€ 2,29** für den Ableszeitraum August-September 2021-2022. Der Stichtag dabei ist jeweils der 31.08. eines jeden Jahres.
- (2) Bei Einleitung von Niederschlagswässern aus befestigten Flächen erhöht sich die Kanalgebühr um **€ 7,45** je l/sec der Bemessungswassermenge.
- (3) Für Starkverschmutzer beträgt die Kanalgebühr zusätzlich zur nach § 9 Abs. 1 und 2 ermittelten Kanalgebühr **€ 5,95** pro Einwohnergleichwert und Jahr. Als Starkverschmutzer gelten jene Gebührenpflichtige, welche einen Einwohner- gleichwert von mehr als 200 erreichen. Ein Einwohnergleichwert gilt 60 g BSB 5 Einwohner/Tag oder 100 g CSB Einwohner/Tag.
- (4) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser infolge Wasserbezuges aus anderen als gemeindeeigenen Anlagen nicht bekannt, so hat der Gebührenpflichtige dieses Ausmaß mittels Wasserzähler nachzuweisen. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde Haiming eingebaut.
- (5) Ist der für die Berechnung der Kanalgebühr maßgebende Frischwasserbezug geringer als 50 m³ pro Jahr und Objekt, so wird der Gebührenberechnung eine Mindestmenge von 50 m³ pro Jahr und Objekt zugrunde gelegt.
- (6) Ist bei einem Objekt der Verbrauch laut Zähler mit Null ausgewiesen, kommt die Mindestmenge von 50 m³ nicht zur Vorschreibung.

§ 10

Einhebung der Kanalgebühr

- (1) Auf Basis des Vorjahresverbrauches wird für das laufende Jahr eine Vorauszahlung vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgt je zur Hälfte am 15.04. und 15.10.
- (2) Ist der Vorjahresverbrauch noch nicht bekannt, so kann dieser im Schätzungswege ermittelt werden.
- (3) Nach Ablauf des Jahres wird die Kanalgebühr für das vorangegangene Jahr aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches abgerechnet. Die im Vorjahr geleisteten Vorauszahlungen werden in Abzug gebracht.
- (4) Für eingeleitete Niederschlagswasser erfolgt die Gebührenvorschreibung ebenfalls je zur Hälfte des Jahresbetrages am 15.04. und 15.10. Änderungen der Bemessungswassermenge sind der Gemeinde Haiming mitzuteilen und werden mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats mit 1/12 des Jahresbetrages berücksichtigt.

§ 11

Nichtanrechenbare Kanalgebühr

Landwirtschaftlichen Betrieben wird je Stück Großvieheinheit 14 (vierzehn) Kubikmeter des gemessenen Wasserverbrauches für die Kanalgebühr nicht angerechnet, jedoch müssen jedenfalls pro Person des angeschlossenen Haushaltes mindestens 36 Kubikmeter im Jahr, jedoch höchstens der vom Wasserzähler gemessene Verbrauch bezahlt werden.

Die Anzahl der Großvieheinheiten wird nach der jeweils letztvorhergegangenen allgemeinen amtlichen Viehzählung festgestellt:

Als Großvieheinheit zählt:

Pferde	1,20 GVE	Jungvieh über 2 Jahre	1,00 GVE
Jungpferde bis 3 Jahre	0,80 GVE	Jungvieh 1 - 2 Jahre	0,70 GVE
Fohlen	0,50 GVE	Kälber	0,15 GVE
Zuchtstiere	1,40 GVE	Schafe	0,10 GVE
Maststiere	1,00 GVE	Ziegen	0,10 GVE
Mastochsen	1,00 GVE	Ferkel	0,10 GVE
Sonst. Mastrinder	1,00 GVE	Jungschweine	0,15 GVE
Mastkälber	0,40 GVE	Schweine	0,30 GVE
Kühe	1,00 GVE	Geflügel	0,004 GVE

§ 12

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Gebäude und Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften jedoch nur mit ihrem Anteil.

§ 13

Dingliche Wirkung

Die sich aus den Bescheiden nach dieser Verordnung ergebenden Rechte und Pflichten haften auf dem Grundstück und gehen auf den Rechtsnachfolger im Grundeigentum über.

§ 14

Umsatzsteuer

In den Gebühren nach dieser Gebührenordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 15 Übergangsbestimmungen für nichtanrechenbare Kanalgebühr nach § 11

Landwirtschaftliche Betriebe welche nach § 11 pro Stück Großvieheinheit der Wasserverbrauch abgezogen wird, haben bis zum Außerkrafttreten des § 11 eine geeignete Vorrichtung für den Einbau eines Sub-Wasserzählers zu errichten.

§ 16

In – und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Haiming in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenordnung außer Kraft.
- (2) § 11 tritt mit 31.8.2020 außer Kraft.